

Stand Februar 2010

**Satzung
für den
Geschichtsverein Heiligenhaus e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Geschichtsverein Heiligenhaus e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 42579 Heiligenhaus.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch folgende Ziele:
 - a) die Erforschung und Pflege der Geschichte von Heiligenhaus und angrenzender Gebiete;
 - b) die Sammlung von Urkunden, Geräten und Münzen, Siegeln und sonstigen Gegenständen von örtlichem und allgemeinem Interesse;
 - c) die Denkmalpflege gemäß dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Der Durchführung dieser Zwecke dienen insbesondere:

- Ausrichtung von Vereinsabenden mit Vorträgen,
 - Ausflüge mit Besichtigungen von historischen Stadtzentren, Burgen, Schlössern, Museen u. ä.,
 - Herausgabe von Publikationen heimatkundlicher Literatur, Tonträgern usw.,
 - Sammlung von Urkunden, Schrifttum, Gerätschaften, Werkzeugen, Möbeln, Maschinen usw.,
 - Aktivitäten (Beratung von Behörden und Schulen) in Sachen Denkmalpflege,
 - Angelegenheiten des Denkmalschutzes, Erhaltung alter Häuser, und somit der Stadtbildpflege,
 - Trägerschaft der Heimatkundlichen Sammlung in der Alten Schule, Abtskücher Str. 37, 42579 Heiligenhaus.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen

zurückerhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aller Art sein.
2. Der Verein besteht aus
 - a) Vollmitgliedern (natürlichen Personen im Alter von mindestens 18 Jahren, juristischen Personen sowie Personenvereinigungen) mit Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen sowie Personenvereinigungen haben nur eine Stimme, die durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter abgegeben werden kann;
 - b) Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren;
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
4. Ein jugendliches Mitglied wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zum Vollmitglied.
5. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben das Recht von Vollmitgliedern, ohne jedoch zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet zu sein. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode,
 - b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
 - c) durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt entweder

- a) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand zum Ende eines jeden Geschäftsjahres oder
- b) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz vorangegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung oder
- c) aufgrund des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, für dessen Gültigkeit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im Januar jeden Jahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher einzuladen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind
 - a) die der Versammlung vorzulegenden Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes sowie die Entlastung des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Kassenwartes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich einzureichen.

3. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmen von Mitgliedern, die für die Stimmabgabe bei dem zur Beschlussfassung stehenden Gegenstand der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen, werden nur gezählt, wenn dessen Einwilligung schriftlich nachgewiesen wird.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter und ein weiteres von der Versammlung gewähltes Mitglied.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein zu Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.

Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB. Seine Aufgabe besteht darin, die Arbeiten des Vorstandes und des Beirates vorzubereiten und zu koordinieren. Die näheren Einzelheiten legt der Vorstand fest.

Der Kassenwart ist im Rahmen des § 8 der Satzung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 1 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt (Abs. 1), von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen.

Das Amt des von der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung des gemäß Satz 1 dieses Absatzes von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 1 dieses Absatzes in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist (Abs. 1).

§ 7 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Hauptversammlung des Vorstandes und des Beirates und lädt zu deren Sitzungen ein.

Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Beirates ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 8 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen sowie Spenden entgegenzunehmen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

Über den Empfang von Geschenken für die Sammlung des Vereins erteilt einer der beiden Vorsitzenden oder der Schriftführer eine Bescheinigung. Bei anderen Geschenken, bei Vermächtnissen und bei Zahlungen an den Verein (außer den Jahresbeiträgen) muss die Empfangsbescheinigung vom Kassenwart und einem der beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich ausgestellt werden.

Zahlungen für den Verein darf der Kassenwart mit schriftlicher Ermächtigung eines der beiden Vorsitzenden leisten.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Prüfungsbericht vor der Entlastung der Vereinsorgane zu erstatten ist.

§ 10 Beirat

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, dem die fünf Vorstandsmitglieder und mindestens fünf weitere Mitglieder angehören.

Aufgabe des Beirates ist es, Grundsatzentscheidungen vorzubereiten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und die Hälfte der gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den Wert eventuell zurückzuzahlender Kapitalanteile oder Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heiligenhaus, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere solche nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, zu verwenden hat.

Heiligenhaus, den 10. Februar 2010

gez. Peter Ihle (1. Vorsitzender)

gez. Rolf Watty (2. Vorsitzender)

gez. Roswitha Eikermann (Geschäftsführerin)

gez. Udo Heining (Kassenwart)

gez. Hartmut Bornhöfft (Schriftführer)